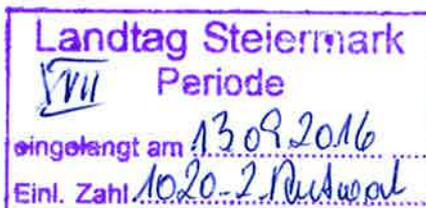




Frau Landtagspräsidentin
Dr.ⁱⁿ Bettina Vollath
Herrengasse 16
8010 Graz
vorab per Mail: evelyn.koelli@landtag.steiermark.at



→ Verkehr, Umwelt,
Eneuerbare Energien,
Sport, Tierschutz

Bearbeiter: Mag. Dr. Peter Ebner
Tel.: (0316) 877-3970
Fax: (0316) 877-2803
E-Mail: peter.ebner@stmk.gv.at

GZ:

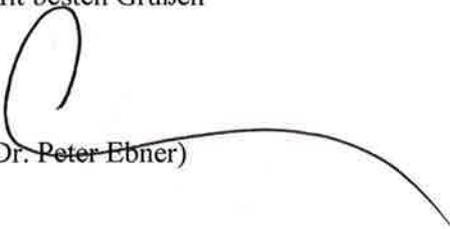
Graz, am 13.09.2016

Ggst.: Beantwortung schriftliche Anfrage an die Landesregierung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin!

In der Beilage dürfen wir die Beantwortung der schriftlichen Anfrage an die Landesregierung zu EZ/OZ 1020/1 „Strafverfolgung ausländischer Verkehrssünder“ übermitteln.

Mit besten Grüßen


(Dr. Peter Ebner)

Anfragebeantwortung

Betreff: EZ/OZ 1020/1 „Strafverfolgung ausländischer Verkehrssünder“

Die schriftliche Anfrage gem. § 66 GeoLT der Abgeordneten Erich Hafner, Helga Kügerl, Albert Royer, Andrea Michaela Schartel und Marco Triller, BA, EZ/OZ 1020/1, eingebracht am 13.07.2016 wird innerhalb offener Frist wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

- Die Anfrage bezieht sich offenbar auf alle Verwaltungsstraftdelikte, denen Überschreitungen straßenpolizeilicher Vorschriften zu Grunde liegen, unabhängig davon, ob der Vollzug dieser straßenpolizeilichen Vorschriften im Bereich der Landesverwaltung oder der mittelbaren Bundesverwaltung liegt.

Nach Auskunft der Fachabteilung Verfassungsdienst des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bezieht sich die Kontrollkompetenz des Landtages Steiermark rein rechtlich nur auf Akte der Vollziehung im Bereich der Landesverwaltung und nicht auf jene der mittelbaren Bundesverwaltung. Die Abteilung 16 wurde dennoch beauftragt in Beantwortung der gegenständlichen Anfrage, soweit dies möglich ist, sowohl Delikte im Bereich der Landesvollziehung (Delikte nach StVO), als auch der mittelbaren Bundesverwaltung (Delikte nach KFG, FSG, EisbG, etc.) zu berücksichtigen.

- Die angeführten Deliktzahlen enthalten alle Delikte welche im Rahmen ordentlicher Verfahren, oder im Rahmen abgekürzter Verfahren mit sogenannter Strafverfügung abzuwickeln sind.

Delikte, die mit Anonymverfügungen zu ahnden sind, sind nicht enthalten, da gemäß § 49a Abs. 8 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) Daten für Anonymverfügungen nur 6 Monate, ab Bezahlung, aufbewahrt werden dürfen und daher diese Daten bereits alle gelöscht sind.

- Der in der Anfrage verwendete Begriff Bußgelder existiert im österreichischen Verwaltungsstrafrecht nicht. Wenn dieser Begriff in der Anfragebeantwortung verwendet wird, so sind damit Geldstrafen nach VStG gemeint.

1. Wie viele Verkehrsdelikte, Vormerkdelikte und Führerscheinentzüge (getrennt aufgelistet) wurden jeweils in den Jahren 2013, 2014 und 2015 von Fahrzeuglenkern mit ausländischem Kfz-Kennzeichen in der Steiermark insgesamt zur Anzeige gebracht, aufgliedert nach politischem Bezirk und Behörde?

Die folgenden Tabellen enthalten in der erbetenen Aufgliederung alle zur Anzeige gebrachten Delikte, für ordentliche Verfahren und Strafverfügungen:

Verkehrsdelikte	2013	2014	2015
BHBM	9	136	3855
BHDL	309	2045	1651

BHGU	10642	6347	9775
BHHF	8648	12128	19170
BHLB	20176	5090	7005
BHLI	3176	3485	2328
BHLN	1487	1300	1603
BHMT	975	481	811
BHMU	34	5767	4051
BHSO	301	838	2189
BHVO	4055	3051	4529
BHWZ	1239	943	1104

Vormerkdelikte	2013	2014	2015
BHBM	3	1	36
BHDL	26	61	5
BHGU	10	0	1
BHHF	49	44	86
BHLB	41	106	114
BHLI	15	17	28
BHLN	3	12	24
BHMT	64	27	7
BHMU	2	17	111
BHSO	10	10	13
BHVO	8	24	32
BHWZ	38	41	53

Führerscheinentzügen	2013	2014	2015
BHBM	3	4	11
BHDL	1	7	4
BHGU	3	0	4
BHHF	41	32	38
BHLB	2	8	14
BHLI	12	12	20
BHLN	11	11	18
BHMT	23	11	16
BHMU	2	2	14
BHSO	11	13	27
BHVO	8	20	7
BHWZ	13	23	14

2. Bei wie vielen der in Frage 1 genannten Verkehrsdelikten, Vormerkdelikten und Führerscheinentzügen (getrennt aufgelistet) wurde kein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet?

In Summe wurde für folgende Deliktszahlen, betreffend ordentliche Verfahren und Strafverfügungen kein Verfahren eingeleitet:

	2013	2014	2015
Verkehrsdelikte	27247	33732	44225
Vormerkdelikten	61	105	192
Führerscheinentzügen	25	50	50

3. Weshalb wurden in diesen Fällen keine Verfahren eingeleitet?

Die Daten aus der EDV-Anwendung Strafwesen sind lediglich mit dem Kürzel „EI“ für Einstellung markiert. Daher ist eine Begründung für die Einstellung nicht nachträglich abzuleiten nicht ersichtlich. Eine Einstellung bei Delikten mit Auslandsbezug erfolgt vor allem dann, wenn eine Strafverfolgung nicht möglich ist bzw. die Kosten der Strafverfolgung unverhältnismäßig hoch wären.

4. Bei wie vielen der in Frage 1 genannten Verkehrsdelikten, Vormerkdelikten und Führerscheinentzügen (getrennt aufgelistet) konnte trotz eingeleitetem Verwaltungsstrafverfahren kein Bußgeld eingehoben werden?

In Summe konnte bei der folgenden Deliktsanzahl für ordentliche Verfahren bzw. Strafverfügungen kein Bußgeld eingehoben werden:

	2013	2014	2015
Verkehrsdelikte	2131	2846	7169
Vormerkdelikten	93	75	183
Führerscheinentzügen	22	27	48

5. Weshalb wurde in diesen Fällen kein Bußgeld eingehoben?

Wird der Strafbetrag nicht freiwillig bezahlt und der Akt rechtskräftig, dann findet die Vollstreckung iSd EU-Verwaltungsvollstreckungsgesetz immer im Herkunftsland des Beschuldigten statt. Der eingehobene Betrag verbleibt bei der Vollstreckungsbehörde im Ausland.

Die inländischen Behörden werden über den Vollzug nicht mehr informiert. Es können daher über die Ergebnisse naturgemäß keine weiteren Angaben gemacht werden.

6. Wie hoch ist die Summe an Bußgeldern, die jeweils in den Jahren 2013, 2014 und 2015 durch Verkehrsdelikte, Vormerkdelikte und Führerscheinentzügen von Fahrzeuglenkern mit ausländischem Kfz-Kennzeichen in der Steiermark eingehoben werden konnte?

Folgende Bußgelder konnten in Summe der Steiermark im Rahmen von ordentlichen Strafverfahren und Strafverfügungen durch freiwillige Zahlungen eingehoben werden:

	2013	2014	2015
Bußgeldern	392.909	589.649	802.941

7. Wie hoch ist die Summe an Bußgeldern, die jeweils in den Jahren 2013, 2014 und 2015 von Fahrzeuglenkern mit ausländischem Kfz-Kennzeichen in der Steiermark nicht eingehoben werden konnte?

Folgende Bußgelder konnten in Summe auf Basis von ordentlichen Strafverfahren und Strafverfügungen nicht eingehoben werden:

	2013	2014	2015
Nicht eingehobene Bußgeldern	2.202507	2.524.123	3.342.567

Wie bei Frage 5 dargestellt ist bei nicht freiwilliger Bezahlung die Einleitung eines internationalen Vollstreckungsverfahrens der nächste Schritt. Über deren Ergebnisse liegen keine Auskünfte vor und verbleiben die dabei eingehobenen Beträge bei den Vollstreckungsbehörden im Ausland.

Hinsichtlich der Verwaltungsstrafverfahren mit Auslandsbezug ist anzumerken, dass sicherlich ein sehr großer Anteil Verstöße gegen Bestimmungen der StVO sind und dabei wiederum ein übergroßer Anteil im hochrangigen Straßennetz stattfindet. Die Straf gelder nach StVO fließen zu 80% an den jeweiligen Straßenerhalter. Der Straßenerhalter im hochrangigen Straßennetz ist die Asfinag.

8. Wie viele elektronische Halterdatenabfragen für Verkehrsdelikte von deutschen Fahrzeughaltern wurden mit Hilfe des EUCARIS-Systems von den österreichischen Bezirksverwaltungsbehörden in der Steiermark jeweils in den Jahren 2013, 2014 und 2015 durchgeführt, aufgeschlüsselt nach jeweiliger Bezirksverwaltungsbehörde?

Folgende Abfragen erfolgen im Rahmen des EUCARIS-Systems von den steirischen Bezirksverwaltungsbehörden:

	2013	2014	2015
BHBM	0	0	72
BHDL	0	0	11
BHGU	0	0	73
BHHF	0	0	3
BHLB	0	0	2
BHLI	0	0	26
BHLN	0	0	46
BHMT	0	0	10
BHMU	0	0	0
BHSO	0	0	41
BHVO	0	0	5
BHWZ	0	0	25

Darüber hinaus wurden für Halterabfragen für deutsche Fahrzeuge, aufgrund des bilateralen Einkommens (HDA) zwischen Österreich und Deutschland mit dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) nach § 37 des deutschen Straßenverkehrsgesetzes (StVG) Abfragen durchgeführt. Für deutsche Fahrzeuge erfolgt diese Form der Abfrage in der Regel viel öfter. Im Rahmen dieses Systems wurden folgende Abfragen in Summe gemacht:

	2013	2014	2015
BHBM	1	52	219
BHDL	24	59	51
BHGU	659	342	858
BHHF	192	241	539
BHLB	125	171	277
BHLI	728	656	808
BHLN	134	116	126

BHMT	186	69	66
BHMU	25	192	132
BHSO	4	64	99
BHVO	117	104	229
BHWZ	99	70	113

9. Wie viele Verwaltungsstrafverfahren wurden aufgrund dieser Abfragen mit welchem Ergebnis eingeleitet, aufgliedert nach jeweiliger Bezirksverwaltungsbehörde?

Aufgrund der Abfragemöglichkeiten nach EUKARIS und nach dem bilateralen Einkommen wurden bei all diesen in Frage 8 erfassten Verfahren, betreffend Deutschland, in Summe (ordentliche Verfahren und Strafverfügungen) folgende Bezahlungen bzw. Nichtbezahlungen festgestellt. Die Tabellen enthalten in Summe die Anzahl der Verfahren (Im Rahmen eines Verfahrens können aber durchaus mehrere Delikte gleichzeitig behandelt worden sein):

2013	bezahlt	Nicht Bezahlt
BHBM	1	1
BHDL	22	7
BHGU	352	361
BHHF	116	121
BHLB	103	62
BHLI	390	390
BHLN	123	82
BHMT	129	72
BHMU	21	5
BHSO	2	4
BHVO	76	50
BHWZ	53	63

2014	bezahlt	Nicht Bezahlt
BHBM	38	14
BHDL	47	12
BHGU	179	163
BHHF	89	152
BHLB	98	73
BHLI	239	417
BHLN	73	43
BHMT	34	35
BHMU	135	57
BHSO	31	33
BHVO	68	42
BHWZ	45	42

2015	bezahlt	Nicht Bezahlt
BHBM	96	151

BHDL	38	20
BHGU	388	499
BHHF	61	410
BHLB	186	150
BHLI	728	656
BHLN	114	55
BHMT	64	24
BHMU	108	54
BHSO	79	31
BHVO	109	126
BHWZ	63	57

Erfolgten Bezahlungen so waren diese freiwillig ohne Vollstreckungsverfahren. Bei Nichtbezahlung ist ein internationales Vollstreckungsverfahren erforderlich. Die dabei eingehobenen Strafge-
 der verbleiben bei der Vollstreckungsbehörde im Ausland und werden die inländischen Behörden
 davon nicht mehr informiert (siehe Antwort zu Frage 5). Über diese Gelder liegen daher keine In-
 formationen vor.

**10. Wie viel Bußgeld konnte aufgrund dieser Verwaltungsstrafverfahren eingehoben werden, auf-
 gegliedert nach jeweiliger Bezirksverwaltungsbehörde?**

Siehe Frage 11

**11. Wie viel Bußgeld konnte aufgrund dieser Verwaltungsstrafverfahren nicht eingehoben werden,
 aufgliedert nach jeweiliger Bezirksverwaltungsbehörde?**

Betreffend ordentliche Verfahren und Strafverfügungen mit Deutschlandbezug gemäß Frage 8 (Ab-
 fragen nach EUKARIS und bilateralen Einkommen) konnten in Summe folgende Bußgelder einge-
 hoben bzw. in der Steiermark nicht eingehoben werden:

2013	Bußgeld	Nicht einge- hobene Bußgelder
BHBM	700	100
BHDL	1405	945
BHGU	32493	23310
BHHF	14426	9569
BHLB	8927	5607
BHLI	30473	26792
BHLN	12382	4640
BHMT	11945	6265
BHMU	1295	360
BHSO	140	260
BHVO	5584	3925
BHWZ	4960	5760

2014	Bußgeld	Nicht einge- hobene
------	---------	------------------------

		Bußgelder
BHBM	2415	1285
BHDL	4060	1685
BHGU	17885	11830
BHHF	12690	11525
BHLB	11290	8410
BHLI	20003	30540
BHLN	13777	3563
BHMT	6765	2955
BHMU	10885	2730
BHSO	3400	4085
BHVO	6035	3695
BHWZ	5620	2980

2015	Bußgeld	Nicht eingehobene Bußgelder
BHBM	96	151
BHDL	38	20
BHGU	388	499
BHHF	61	410
BHLB	186	150
BHLI	728	656
BHLN	114	55
BHMT	64	24
BHMU	108	54
BHSO	79	31
BHVO	109	126
BHWZ	63	57

Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass die bezahlten Beträge freiwillig ohne Vollstreckungsverfahren einbezahlt wurden. Für die nichteingehobenen Bußgelder ist ein internationales Vollstreckungsverfahren erforderlich. Die Bußgelder verbleiben in diesen Fällen bei den Vollstreckungsbehörden im Ausland und wird die österreichische Behörde nicht mehr informiert.

12. Wie viele elektronische Halterdatenabfragen für Verkehrsdelikte von sonstigen ausländischen Fahrzeughaltern wurden mithilfe des EUCARIS-Systems von den österreichischen Bezirksverwaltungsbehörden jeweils in den Jahren 2013, 2014 und 2015 durchgeführt, aufgegliedert nach Staatsbürgerschaft und jeweiliger Bezirksverwaltungsbehörde?

Die nationale Kontaktstelle des BMI im Rahmen des EUCARIS-Systems ist mit 14. Juni 2014 in Betrieb gegangen. Eine Abfragemöglichkeit für die Steiermark steht seit August 2015 zur Verfügung. Die folgende Tabelle enthält daher Abfragezahlen ab diesem Zeitpunkt.

Es ist außerdem festzuhalten, dass ab 09.09.2015 die Anzeigen vom BMI routinemäßig bereits mit Zulassungsdaten geliefert werden und daher Abfragen nur mehr in Einzelfällen erforderlich sind.

Siehe Anhang: „nur_CBE-Anfrag.xlsx“

13. Wie viele Verwaltungsstrafverfahren wurden aufgrund dieser Abfragen mit welchem Ergebnis eingeleitet, aufgegliedert nach Staatsbürgerschaft und jeweiliger Bezirksverwaltungsbehörde?

Es kann davon ausgegangen werden, dass nach Abfragen im System EUKARIS grundsätzlich Verfolgungshandlungen gesetzt wurden. Ansonsten wären Abfragen nicht erklärlich.

14. Wie viel Bußgeld konnte aufgrund dieser Verwaltungsstrafverfahren eingehoben werden, aufgegliedert nach Staatsbürgerschaft und jeweiliger Bezirksverwaltungsbehörde?

Siehe Frage 15

15. Wie viel Bußgeld konnte aufgrund dieser Verwaltungsstrafverfahren nicht eingehoben werden, aufgegliedert nach Staatsbürgerschaft und jeweiliger Bezirksverwaltungsbehörde?

Die folgenden Summen an Bußgeldern konnten betreffend ordentliche Verfahren und Strafverfügungen für die in Frage 12 angeführten Länder eingehoben bzw. nicht eingehoben werden (gegliedert nach Bezirksverwaltungsbehörde und Nationalität).

Es ist auch hier wieder darauf zu verweisen, dass die dargestellten Bezahlungen freiwillig erfolgen. Bei nicht eingezahlten Bußgeldern aber ein Vollstreckungsverfahren erforderlich ist, über dessen Ausgang jedoch keine Informationen verfügbar sind (siehe Frage 5). Auch hier betrifft ein wesentlicher Teil der Delikte Vergehen nach der StVO und dabei wiederum ein wesentlicher Teil das hochrangige Straßennetz.

Siehe Anhänge: „*ausl_stat_16_ges_2013_NEU.xlsx*“; „*ausl_stat_16_ges_2014_NEU.xlsx*“; „*ausl_stat_16_ges_2015_NEU.xlsx*“

16. Wie hoch waren die Verwaltungskosten aufgrund nicht verfolgbarer Verwaltungsstrafverfahren für das Bundesland Steiermark jeweils in den Jahren 2013, 2014 und 2015 insgesamt?

Diese können aus Sicht des Verkehrsressorts nicht beurteilt werden. Die Abwicklung der Strafverfahren erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörden (für deren Personal- und Sachaufwand andere Ressorts zuständig sind) bzw. Landespolizeidirektionen.

17. Sind aktuell Maßnahmen geplant, welche die Strafverfolgung von Fahrzeuglenkern mit ausländischem Kfz-Kennzeichen aufgrund von Verkehrsdelikten künftig erleichtern?

Ja.

18. Wenn ja, welche?

Eine Verfolgung von Delikten im Ausland setzt voraus, dass die Verfahrensdokumente dem Beschuldigten in seiner Landessprache übermittelt werden müssen. Diese Übersetzungsarbeiten für die Delikte gemäß Tatbestandskatalog in allen Sprachen sind äußerst zeitaufwendig und arbeitsintensiv und erfordert das zur Verfügung stellen dieser Datensätze in einer EDV-tauglichen Form. Erfahrungen zeigen, dass für ein qualitativ einwandfreies Funktionieren in diesen Fällen umfassende Tests erforderlich sind.

Die Steiermark wird voraussichtlich Ende 2017 die BMI-Anwendung VSTV übernehmen, welche eine direkte Anbindung an die nationale Kontaktstelle des BMI zur elektronischen Halterdatenabfrage enthält. Zudem werden dann voraussichtlich mit dieser Anwendung übersetzte Formulare für die Strafverfolgung für die meisten erforderlichen Delikte in den entsprechenden Sprachen zur Verfügung stehen, vorausgesetzt die EDV-technischen Voraussetzungen erlauben dies.

Darüber hinaus wird soweit dies möglich ist, auch die Überwachung dort intensiviert, wo mit einem besonders hohem Verkehrsaufkommen zu rechnen und dies aus Verkehrssicherheitsgründen geboten ist (zB A2 bei Feldkirchen).

19. Wenn nein, warum nicht?

Graz, am 13.09.2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lang', written over the typed name 'Anton Lang'.

(Landesrat Anton Lang)